

Vorblatt

Problem:

Die Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG (im Folgenden: Richtlinie) ist in nationales Recht umzusetzen.

Die Richtlinie sieht als neues Instrument die Aufstellung eines Abfallbewirtschaftungsplanes vor. Dieser soll sicherstellen, dass das Abfallentsorgungskonzept bereits im Vorfeld von bergbaulichen Tätigkeiten konkretisiert und der zuständigen Behörde angezeigt wird. Die übrigen Regelungen der Richtlinie zielen primär darauf ab, auf EU-Ebene bereits vorhandene Vorschriften im Bereich der Anlagensicherheit, des Umweltschutzes sowie der betrieblichen und externen Notfallplanung zu ergänzen und Regelungslücken zu schließen.

Da das Mineralrohstoffgesetz bereits jetzt die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung von Abfallentsorgungsanlagen unter Sicherheits- und Umweltaspekten regelt, kann in weiten Bereichen auf bestehende Vorschriften, wie zum Beispiel auf die Bestimmungen über Bergbauanlagen, aufgebaut werden.

Das MinroG enthält jedoch keine Bestimmungen über Abfallbewirtschaftungspläne und über Sicherheitsleistungen für Abfallentsorgungseinrichtungen sowie – soweit es sich nicht um Anlagen handelt, die dem Seveso-Regime unterliegen – Regelungen betreffend die Verhütung schwerer Unfälle und die Eindämmung der Folgen schwerer Unfälle. Es muss daher eine Änderung des Gesetzes erfolgen. Ergänzende Bestimmungen sollen in einer Verordnung getroffen werden.

Da die Richtlinie für den Anwendungsbereich des MinroG zur Gänze in diesem Bundesgesetz umgesetzt werden soll, ist ferner eine Änderung der Ausnahmebestimmung für den Bergbau im § 3 Abs. 1 Z 3 AWG 2002 erforderlich.

Ziele:

Anpassung der bestehenden Bestimmungen über bergbauliche Abfälle an das Gemeinschaftsrecht.

Inhalt/Problemlösung:

Die Regelungsschwerpunkte des vorgeschlagenen Bundesgesetzes sind im Allgemeinen Teil der Erläuterungen dargestellt.

Alternativen:

Keine, die Regelungen dienen der Verpflichtung zur Umsetzung von EU-Recht.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

- Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgeschlagenen Regelungen sind durch die Richtlinie bedingt. Die Richtlinie bzw. die Umsetzungsbestimmungen gelten nur für bergbauliche Abfälle, die entsorgt, d.h. nicht im Bergbau verwendet werden. Bergbauliche Abfälle, die für den Schutz der Oberfläche sowie für die Sicherung der Oberfläche und der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit verwendet werden, unterliegen nach der Judikatur des EuGH nicht der Richtlinie 2006/12 über Abfälle. Damit finden auf derartige Abfälle auch die Richtlinie und die vorliegenden Umsetzungsbestimmungen keine Anwendung. Anlagen zur Entsorgung bergbaulicher Abfälle bedürfen bereits derzeit einer Bergbauanlagenbewilligung. Die zu schaffenden zusätzlichen Regelungen gelten größtenteils nur für bestimmte Abfallentsorgungsanlagen. Es wird nicht mit mehr als zwei derartigen Verfahren pro Jahr gerechnet. Zusätzlicher Aufwand für die Behörden ist auch aus der Verpflichtung, die Bewilligungsbedingungen regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren sowie im Zusammenhang mit der Stilllegung einer Abfallentsorgungsanlage, zu erwarten. Da die Abschätzung der zusätzlichen Kosten sehr schwierig ist, wird angesichts der geringen Anzahl der Verfahrensfälle von einer Quantifizierung abgesehen. Die Änderung des AWG 2002 verursacht keine Kosten.

- Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

-- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Im Hinblick darauf, dass mit den vorgeschlagenen Regelungen eine Anpassung an EU-Recht erfolgen soll, ist im gesamteuropäischen Vergleich mit neutralen Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich zu rechnen.

-- Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Es werden keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen verursacht.

- Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

In umweltpolitischer Hinsicht werden positive Auswirkungen erwartet. Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer und sozialer Hinsicht sind nicht zu erwarten.

- Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine. Die Regelungen gelten für Männer und Frauen gleich.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Regelungen dienen der Umsetzung von EU-Recht.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Bundesverfassungsrechtliche Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich in Bezug auf dessen Artikel 1 aus Artikel 10 Abs. 1 Z 10 B-VG „Bergwesen“ und in Bezug auf dessen Artikel 2 aus Artikel 10 Abs. 1 Z 12 B-VG „Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle, hinsichtlich nicht gefährlicher Abfälle nur, soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist“.

Regelungsschwerpunkte:

Schaffung einer Verpflichtung zur Aufstellung von Abfallbewirtschaftungsplänen, Ergänzung der Bestimmungen über Bergbauanlagen für Abfallentsorgungsanlagen (u.a. Einführung einer Sicherheitsleistung für die Erfüllung der Bewilligungsauflagen, die Wiedernutzbarmachung der durch eine Abfallentsorgungsanlage in Anspruch genommenen Fläche und die Stilllegung der Anlage, Öffentlichkeitsbeteiligung im Bewilligungsverfahren sowie Schaffung eigener den „Seveso-Bestimmungen“ ähnlicher Bestimmungen für Abfallbeseitigungsanlagen der Kategorie A, die nicht den Seveso-Bestimmungen des § 182 Abs. 1 Z 3 MinroG unterliegen).

Abstimmung des § 3 Abs. 1 Z 3 AWG 2002 mit dem Geltungsbereich der vorgesehenen Bestimmungen im MinroG über bergbauliche Abfälle.

EU-Integrationsverträglichkeit:

Der vorliegende Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie.

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgeschlagenen Regelungen sind durch die Richtlinie bedingt. Die Richtlinie bzw. die Umsetzungsbestimmungen gelten nur für bergbauliche Abfälle die entsorgt, d.h. nicht im Bergbau verwendet werden. Insbesondere bei oberflächigen Bergbauen werden bergbauliche Rückstände meist vollständig für die Sicherung der Oberfläche und der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit verwendet und unterliegen daher nicht der Richtlinie bzw. den Umsetzungsbestimmungen.

Anlagen zur Entsorgung bergbaulicher Abfälle, wie etwa Bergeteiche oder Halden sind Bergbauanlagen, welche in den Fällen des § 119 Abs. 1 erster Satz bereits derzeit einer Bergbauanlagenbewilligung bedürfen. Keiner Bewilligung nach § 119 bedürfen untertägige Abfallentsorgungsanlagen. Wenngleich davon auszugehen ist, dass derartige Anlagen kaum in Betracht kommen, soll hiefür eine Bewilligungspflicht vorgesehen werden. Insgesamt werden daher kaum zusätzliche Bewilligungsverfahren erwartet (der Abfallbewirtschaftungsplan ist der Behörde zwar anzuzeigen, er ist jedoch nicht genehmigungspflichtig). Die zusätzlichen vorgesehenen Regelungen gelten, soweit sie die Festsetzung einer Sicherheitsleistung und eine Öffentlichkeitsbeteiligung im Bewilligungsverfahren vorsehen, nur für bestimmte Abfallentsorgungsanlagen. Es wird damit gerechnet, dass hiefür nicht mehr als zwei Verfahren pro Jahr zum Tragen kommen. Zusätzlicher Aufwand für die Behörden ist aus der Verpflichtung, die Bewilligungsbedingungen regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren sowie im Zusammenhang mit der Stilllegung einer Abfallentsorgungsanlage zu erwarten. Da die Abschätzung der zusätzlichen Kosten sehr schwierig ist, wird angesichts der geringen Anzahl der Verfahrensfälle von einer Quantifizierung abgesehen. Die vorgesehene Änderung des § 3 Abs. 1 Z 3 AWG verursacht keine Kosten.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Z 3 (§ 1 Z 27 MinroG):

Mit der Definition des Begriffes „bergbauliche Abfälle“ (§ 1 Z 27) wird auch der Geltungsbereich der vorgeschlagenen Bestimmungen festgelegt:

Der in der Richtlinie verwendete Begriff „mineralische Abfälle“ ist nämlich im Lichte des Urteils des EuGH C-114/01 (AvestaPolarit) zu interpretieren. In diesem Urteil hat der Gerichtshof Kriterien zur Abgrenzung von mineralischen Abfällen von anderen bergbaulichen Rückständen entwickelt und damit diese Rechtsfrage verbindlich und mit Wirkung auch für die Richtlinie 75/442/EWG (nunmehr: Richtlinie 2006/21/EG) geklärt. Nach dieser Entscheidung sind mineralische Abfälle, wie z.B. Nebengestein, nur dann als Abfälle anzusehen, wenn sich der Besitzer dieser Rückstände entledigt, entledigen will oder

muss, nicht aber wenn er sie rechtmäßig zur erforderlichen Auffüllung von Abbauhöhlräumen oder zu anderen Auffüllungs- oder Bauarbeiten verwendet. Ist die Wiederverwendung von mineralischen Abfällen zu den vorgenannten Zwecken demnach sicher oder die Wahrscheinlichkeit einer Verwendung hoch, ist die Abfalldefinition nicht erfüllt. Dies bedeutet, dass solche Rückstände weder unter die Abfallrahmenrichtlinie noch unter die Richtlinie fallen.

Mit dem Wort „unmittelbar“ im § 1 Z 27 wird zum Ausdruck gebracht, dass im Bergbau anfallende Abfälle, die, wie etwa Lebensmittelabfälle oder Altöle, nicht bergbauspezifisch sind, nicht darunter fallen. Für diese Abfälle gelten die allgemeinen abfallrechtlichen Regelungen, also insbesondere das AWG 2002. In diesem Sinne ist auch der zweite Halbsatz „keine bergbaulichen Abfälle sind Abfälle, die nicht auf diese Tätigkeiten zurückzuführen sind“ zu verstehen.

Zu Artikel 1 Z 4 (§ 109 Abs. 3 MinroG):

Dem Artikel 4 der Richtlinie („Allgemeine Bestimmungen“) wird weitgehend bereits durch die allgemeinen Sicherungspflichten des Bergbauberechtigten nach § 109 MinroG Rechnung getragen. Der im Artikel 4 der Richtlinie explizit angeführte Schutz des Wassers ist primär Gegenstand des Wasserrechtsgesetzes 1959, findet sich jedoch u. a. im Zusammenhang mit der Genehmigung von Gewinnungsbetriebspflichten und der Bewilligung von Bergbauanlagen (siehe §§ 116 und 119) auch im MinroG. Da im § 119c Abs. 1 entsprechend Artikel 1 Abs. 3 der Richtlinie Ausnahmen u.a. von § 119a vorgesehen sind, wenn Artikel 4 der Richtlinie erfüllt ist, soll § 109 um eine entsprechende Bestimmung betreffend den Schutz des Wassers erweitert werden. Der Vervollständigung der Umsetzung des Artikel 4 der Richtlinie im Rahmen des Bergrechts dient auch die weitere Verpflichtung im § 103 Abs. 3 zur Berücksichtigung des Standes Technik im Hinblick auf die Eigenschaften der Abfallentsorgungsanlage, ihres Standortes und der Umweltbedingungen am Standort. Anzumerken ist, dass der im Artikel 4 der Richtlinie angesprochene Schutz des Landschafts- und des Ortsbildes in die Zuständigkeit der Länder fällt und Gegenstand umfassender landesrechtlicher Vorschriften ist.

Zu Artikel 1 Z 5 und 6 (§ 114 Abs. 2 sowie Abs. 3 und 4 MinroG):

Nach § 114 Abs. 1 MinroG ist bei Einstellung der Gewinnung in einem Bergbau oder bei der Einstellung der Tätigkeit eines Bergbaubetriebes oder einer selbständigen Betriebsabteilung oder eines größeren Teiles davon, ein Abschlussbetriebsplan aufzustellen, der die näher angeführten Angaben und Unterlagen enthalten muss. Für den Fall, dass Gegenstand von Abschlussmaßnahmen auch die Stilllegung einer Abfallentsorgungsanlage ist, sieht Artikel I Z 5 Bestimmungen zur Umsetzung des Artikels 4 der Richtlinie vor.

Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

Zu Artikel 1 Z 7 (§ 117a MinroG):

Nach der Richtlinie müssen grundsätzlich alle Bergbaubetriebe über einen Abfallbewirtschaftungsplan verfügen (zur Gewährung von Erleichterungen bzw. Ausnahmen durch die Behörde siehe § 117c Abs. 1).

In einem in das Gesetz einzufügenden § 117a sollen daher die Verpflichtung zur Aufstellung des Abfallbewirtschaftungsplanes und dessen Ziele verankert werden. Der nähere Inhalt des Abfallbewirtschaftungsplanes ist in einer Verordnung vorgesehen.

Zu Artikel 1 Z 8 (§§ 119a bis 119c MinroG):

Abs. 1 und 2 des § 119a definieren die Begriffe „Abfallentsorgungsanlage“ und „Abfallentsorgungsanlage der Kategorie A“ entsprechend Artikel 3 Z 15 bzw. Anhang III der Richtlinie. Hat der Bergbauberechtigte Zweifel, ob eine Abfallbeseitigungsanlage der Kategorie A vorliegt, soll ein Rechtsanspruch auf bescheidmäßigen Abspruch durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit bestehen. Im letzten Satz des Abs. 1 des § 119 wird klargestellt, dass Abbauhöhlräume, in die bergbaulichen Abfälle zwecks Ausübung der Bergbautätigkeit oder zum Schutz der Oberfläche und der Sicherung der Oberfläche nach Beendigung der Bergbautätigkeit verbracht werden, keine Abfallentsorgungsanlagen sind. Abbauhöhlräume sind nach Artikel 10 Abs. 1 der Richtlinie sowohl Abbauhöhlräume, die im Tagebau als auch solche, die im Untertagebau entstanden sind. Unter die vom § 119 Abs. 1 letzter Satz erfassten Maßnahmen fallen etwa Maßnahmen zur Steigerung der Ausbeute im Kohlenwasserstoffbergbau oder Bau und Instandhaltung von Zufahrtsstraßen, Förderrampen, Trennwände, Sicherheitsabsperren und Bermen (siehe hiezu auch Erwägungsgrund 20 der Richtlinie). Nähere Bestimmungen betreffend die Einbringung von bergbaulichen Abfällen in Abbauhöhlräume (siehe hiezu Artikel 10 der Richtlinie) sind in einer Verordnung vorgesehen.

Abfallentsorgungsanlagen sind Bergbauanlagen im Sinne des § 118. § 119 Abs. 1 unterwirft aber nur obertägige und gewisse von obertags nach untertags führende Bergbauanlagen einer Bewilligungspflicht nach dieser Bestimmung. Da die Richtlinie bei der Genehmigungspflicht einer Abfallentsorgungsanlage

nicht zwischen ober- und untertägigen Anlagen unterscheidet, sieht § 119a Abs. 3 erster Satz für den – nicht wahrscheinlichen, aber nicht ausgeschlossenen Fall – einer untertägigen Anlage zur Entsorgung bergbaulicher Abfälle vor, dass auch derartige Anlagen dem § 119 unterliegen. Ferner sieht der Abs. 3 des § 119a vor, dass ein Ansuchen um Bewilligung einer Abfallentsorgungsanlage – soweit nicht bereits nach § 119 MinroG erforderlich – auch die angeführten Angaben aufweisen muss. Dies dient der vollständigen Umsetzung des Artikels 7 Abs. 2 der Bergbauabfallrichtlinie.

§ 119a Abs. 4 normiert für Abfallentsorgungsanlagen zusätzliche Bewilligungsvoraussetzungen im Sinne des Artikels 7 Abs. 3 der Richtlinie. U. a. muss sichergestellt sein, dass die in einer Verordnung festgelegten Anforderungen an Bau und Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage erfüllt werden.

Als weitere zusätzliche Bewilligungsvoraussetzung sieht § 119a Abs. 5 vor, dass der Bergbauberechtigte nachweisen muss, dass er in der Lage ist, eine Sicherheitsleistung für die Wiedernutzbarmachung der durch eine Abfallentsorgungsanlage der Kategorie A in Anspruch genommenen Fläche sowie für die Erfüllung der Auflagen des Bewilligungsbescheides und für die Stilllegung zu erbringen. Die Sicherheitsleistung wird von der Behörde festgesetzt und ist vor Inbetriebnahme der Abfallentsorgungsanlage zu erbringen.

§ 119a Abs. 6 verpflichtet die Behörde, die Sicherheitsleistung regelmäßig zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen, d. h., sowohl nach oben als auch nach unten anzupassen. Mit Rechtskraft des Bescheides, mit dem festgestellt wurde, dass die Abfallentsorgungsanlage als endgültig stillgelegt gilt (siehe § 114 Abs. 2 fünfter Satz bzw. § 119 Abs. 10), ist die Sicherheitsleistung so weit freizugeben, als sie nicht Nachsorgemaßnahmen dient. Der dann noch verbleibende Teil einer Sicherheit ist freizugeben, wenn mit dem Auftreten von Bergschäden (siehe § 160 Abs. 1) nicht mehr zu rechnen ist.

§ 119a Abs. 5 und 6 tragen dem Artikel 14 der Richtlinie Rechnung.

Artikel 8 der Richtlinie sieht für Verfahren zur Bewilligung einer Abfallentsorgungsanlage der Kategorie A und für Verfahren zur Aktualisierung einer solchen Bewilligung oder der Bewilligungsbedingungen für eine solche Anlage eine Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne der „Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie“ vor. Artikel 16 der Richtlinie enthält entsprechende Regelungen für den Fall grenzüberschreitender Auswirkungen von Abfallentsorgungsanlagen der Kategorie A. § 119a Abs. 7 trägt den Artikel 8 und 16 der Richtlinie dadurch Rechnung, dass die einschlägigen Bestimmungen des MinroG für IPPC-Anlagen für sinngemäß anwendbar erklärt werden.

Nach § 119a Abs. 8 hat die Behörde die Genehmigungsbedingungen regelmäßig zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren. Dies entspricht dem Artikel 7 Abs. 4 der Richtlinie.

Nach Artikel 15 Abs. 1 der Richtlinie müssen die Behörden die Abfallentsorgungsanlage vor Aufnahme der Ablagerung inspizieren. In den Fällen, in denen für eine Bergbauanlage eine Betriebsbewilligung vorgeschrieben wurde, reichen zur Erfüllung dieser Verpflichtung auch bei Abfallentsorgungsanlagen die Bestimmungen über Betriebsbewilligungen (siehe hiezu § 119 Abs. 8) aus. In den Fällen, in denen für eine Bergbauanlage keine Betriebsbewilligung vorgeschrieben wurde, sind für den Fall, dass es sich um eine Abfallentsorgungsanlage handelt, ergänzende Regelungen zu § 119 Abs. 10 erforderlich. Dies ist der Inhalt des § 119a Abs. 9.

Nach § 119 Abs. 10 sind der Behörde bei der Überwachung der Abfallentsorgungsanlage festgestellte Betriebsereignisse, die die Stabilität der Abfallentsorgungsanlage oder wesentliche negative Umweltauswirkungen betreffen, unverzüglich anzuzeigen. Um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden, sieht der zweite Satz des § 119 Abs. 10 vor, dass § 97 in den im ersten Satz des § 119 Abs. 10 geregelten Fällen keine Anwendung findet.

§ 119 Abs. 14 regelt die Auflassung von Bergbauanlagen außerhalb des Abschlussbetriebsplanes. § 179 Abs. 1 sieht ergänzend dazu eine Erhebung der Behörde und erforderlichenfalls Anordnungen der Behörde vor. Diese Regelungen reichen zur Umsetzung des Artikels 12 der Richtlinie nicht aus.

§ 119a Abs. 11 und 12 sehen daher eigene Regelungen betreffend die Stilllegung von Abfallentsorgungsanlagen vor, sofern die Stilllegung einer solchen Anlage nicht Gegenstand eines Abfallbewirtschaftungsplanes ist und somit unter § 114 Abs. 2 fällt. Inhaltlich sind die Anforderungen ident. Daher kann in § 119a Abs. 12 weitgehend auf Regelungen im § 114 Abs. 2 verwiesen werden.

Wegen der eigenständigen Regelungen für die Auflassung von Abfallentsorgungsanlagen in § 119a Abs. 11 und 12 sieht § 119a Abs. 13 vor, dass § 119 Abs. 14 und § 179 Abs. 1, soweit diese Bestimmung die Auflassung von Bergbauanlagen regelt, auf Abfallentsorgungsanlagen keine Anwendung findet.

§ 119b sieht Bestimmungen zur Vermeidung schwerer Unfälle und über Informationen, die der Behörde für Zwecke externer Notfallpläne zur Verfügung zu stellen sind, sowie Bestimmungen über Informationen, die der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sind, vor. § 119b gilt für Abfallbeseitigungs-

anlagen der Kategorie A, die nicht unter das Seveso-Regime nach § 182 MinroG fallen. Nähere Bestimmungen über das Sicherheitsmanagement und den Inhalt der Informationen sollen in einer Verordnung getroffen werden.

Artikel 1 Abs. 3 der Richtlinie sieht für bestimmte Abfälle Ausnahmen bzw. Erleichterungen vor. Dem trägt § 119c Abs. 1 bis 3 Rechnung.

Nach Artikel 2 Abs. 1 lit. b der Richtlinie ist vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie das Einleiten von Wasser und das Wiedereinleiten von abgepumptem Grundwasser gemäß Artikel 11 Abs. 3 lit. j erster und zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 2000/60 (EG) ausgenommen, soweit dies nach dem genannten Artikel zulässig ist. Die Richtlinie 2000/60 (EG) wurde im Wasserrechtsgesetz 1959 umgesetzt. Daher sieht § 119c Abs. 4 vor, dass die genannte Tätigkeit vom Anwendungsbereich der Umsetzungsbestimmungen im MinroG ausgenommen ist, wenn die Einleitung nach § 32a WRG 1959 zulässig ist.

Zu Artikel 1Z 9 (§ 181 Abs. 2 MinroG):

In der Verordnungsermächtigung des § 181 soll klar gestellt werden, dass mit Verordnungen nach § 181 Abs. 1 MinroG auch Bestimmungen über das Sicherheitsmanagement, den Notfallplan und den Inhalt der Informationen (§ 119b) getroffen werden können.

Zu Artikel 1 Z 10 (§ 223 Abs. 14 bis 16 MinroG):

Infolge eines Redaktionsverschens sind im § 223 die Bezeichnungen der Abs. 11 bis 13 nicht zutreffend. Sie sollen daher als Abs. 14 bis 16 bezeichnet werden.

Zu Artikel 1 Z 11 (§ 223 Abs. 17 bis 20 MinroG):

Mit den Übergangsbestimmungen des § 223 Abs. 17 bis 19 wird Artikel 24 der Richtlinie umgesetzt.

§ 223 Abs. 20 trägt der Verpflichtung nach Artikel 25 Abs. 1 zweiter Satz der Richtlinie Rechnung.

Zu Artikel 2 Z 1 (§ 3 Abs. 1 Z 3 AWG 2002):

Ziel der Änderung dieser Bestimmung ist es, die Richtlinie über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie für bergbauliche Abfälle, das sind Abfälle, die unmittelbar beim Aufsuchen, Gewinnen, Speichern oder Aufbereiten mineralischer Rohstoffe anfallen und innerhalb eines Bergbaubetriebs verwendet oder abgelagert werden, zur Gänze im Mineralrohstoffgesetz umzusetzen. Keine bergbaulichen Abfälle sind Abfälle, die nicht direkt auf die Tätigkeiten Aufsuchen, Gewinnen, Speichern oder Aufbereiten von mineralischen Rohstoffen zurückzuführen sind (vgl. dazu § 1 Z 27 Mineralrohstoffgesetz).

Bergbauliche Abfälle werden z.B. innerhalb eines Bergbaubetriebs verwendet, wenn diese gemäß den mineralrohstoffrechtlichen Bestimmungen zur Verfüllung von Abbauhohlräumen (dies kann auch in anderen Bergbaubetrieben sein, als jener, in der die Materialien gewonnen wurden) eingesetzt werden. Sofern Halden oder Bergeteiche gemäß dem Bergrecht bzw. dem Mineralrohstoffgesetz als Bergbauanlagen (d. h. als Abfallentsorgungseinrichtung im Sinne der Richtlinie) genehmigt sind oder werden, sind diese ebenfalls aus dem Anwendungsbereich des AWG 2002 ausgenommen.

Zu Artikel 2 Z 2 (§ 89 Z 2 AWG 2002):

Der gegenständlichen RL unterliegen auch die Gewinnung, das Aufbereiten und das Lagern von Torf; diese Tätigkeiten sind in Österreich jedoch nicht vom Mineralrohstoffgesetz, sondern von der Gewerbeordnung umfasst. Somit unterliegen die diesbezüglichen Abfälle dem AWG 2002.

Gemäß Artikel 2 Abs. 3 der Richtlinie können die Anforderungen für die Ablagerung von unverschmutztem Boden und von Abfall, der beim Gewinnen, Aufbereiten und Lagern von Torf anfällt, verringert oder ausgesetzt werden, wenn die Anforderungen des Artikel 4 erfüllt sind.

Diese Anforderungen werden in Österreich durch das AWG 2002, insbesondere durch § 1 Abs. 3 AWG 2002 sowie durch die Deponieverordnung 2008, BGBI. II Nr. 39/2008 erfüllt. Inhaltliche Änderungen des AWG 2002 sind daher nicht erforderlich. Es soll lediglich der Hinweis auf die Umsetzung im § 89 aufgenommen werden.